

Waagner-Biro-Straße 95/4.OG/74, 8020 Graz | Wohnung | Objektnummer: 6133/1388

West Side Living Top 74 - Erstklassige Neubauwohnung mit Balkon in Top Lage



Ihre Ansprechpartnerin
Michaela Schweiger

+43 664 5414047

michaela.schweiger@wesiak.com
www.wesiak.com

West Side Living Top 74 - Erstklassige Neubauwohnung mit Balkon in Top Lage



Lage

Öffentliche Verkehrsmittel
Straßenbahnhaltestelle: direkt vor dem Objekt
Hauptbahnhof: 700 Meter Fußweg
div. Bushaltestellen: 400 – 900 Meter Fußweg
Bildungsmöglichkeiten:
div. Schulen in der Umgebung: z. B. BORG Dreischützengasse oder VS Smart City
FH Joanneum: 1,4 km
Hauptuniversität Graz: ca. 25 Min mit dem Bus

Freizeitmöglichkeiten
Hauptbahnhof (700 m)
LKH Graz-West/UKH (1,1 km)
FH Joanneum (1,4 km)
Sport- und Wellnessbad (1,4 km)
Grazer Innenstadt (2 km)
Schloss Eggenberg (2,1 km)

Beschreibung

Die moderne Neubauwohnung im Projekt *West Side Living* überzeugt durch hochwertige Ausstattung und eine durchdachte Raumplanung. Die Wohnung verfügt über eine stilvolle Einbauküche mit hochwertigen Markengeräten und bietet zeitgemäßen Wohnkomfort.

Die Raumaufteilung gestaltet sich wie folgt:
Vorraum, Badezimmer mit WC, Abstellraum, großzügiger Wohn-Essbereich mit integrierter Küche, ein Schlafzimmer sowie ein Balkon, der zusätzlichen Freiraum schafft.

Die Mietverträge werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und bieten somit langfristige Planungssicherheit.

Bei Bedarf kann ein Tiefgaragenplatz zusätzlich angemietet werden.
Kosten: € 104,00 brutto pro Monat.

Bei den abgebildeten Fotos handelt es sich teilweise um KI-generierte Visualisierungen. Sie dienen der besseren Veranschaulichung der Raumwirkung und können vom tatsächlichen Zustand abweichen.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

Eckdaten

Nutzfläche:	ca. 51,47 m ²	Nutzungsart:	Wohnen
Balkonfläche:	ca. 6,97 m ²	Beziehbar:	2026-06-01
Etage:	4. Etage / 4. Etage	Mietdauer:	unbefristet
Zimmer:	2	Mobiliar:	Küche, Bad
Bäder:	1	Heizung:	Fußbodenheizung
WCs:	1	Bauart:	Neubau
Abstellräume:	1	Baujahr:	2022
Balkone:	1	Energieausweis	
		Gültig bis:	30.11.2029
		HWB:	B 28,24 kWh/m ² a
		fGEE:	A 0,76

Ausstattung

Fahrstuhl:	Personenaufzug	Bad:	Dusche, Bad mit WC
Befeuerung:	Fernwärme	Küche:	Einbauküche
Fenster:	Außenliegender Sonnenschutz	Extras:	Fahrradraum, Abstellraum
Elektrik:	Glasfaseranbindung		

Preisinformationen

Gesamtmiete:	749,70 €	exkl. Strom und Heizung
Miete pro m ² (exkl. USt.):	9,77 €	inkl. Betriebskosten
Betriebskosten pro m ² (exkl. USt.):	2,50 €	
		Kaution: 2.249,00 €
Miete:	502,86 €	Provision: Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt der Abgeber die Provision.
Betriebskosten:	128,68 €	
Möbelmiete:	40,00 €	
Sonstiges:	10,00 €	
Umsatzsteuer:	68,16 €	
Monatliche Gesamtbela	749,70 €	

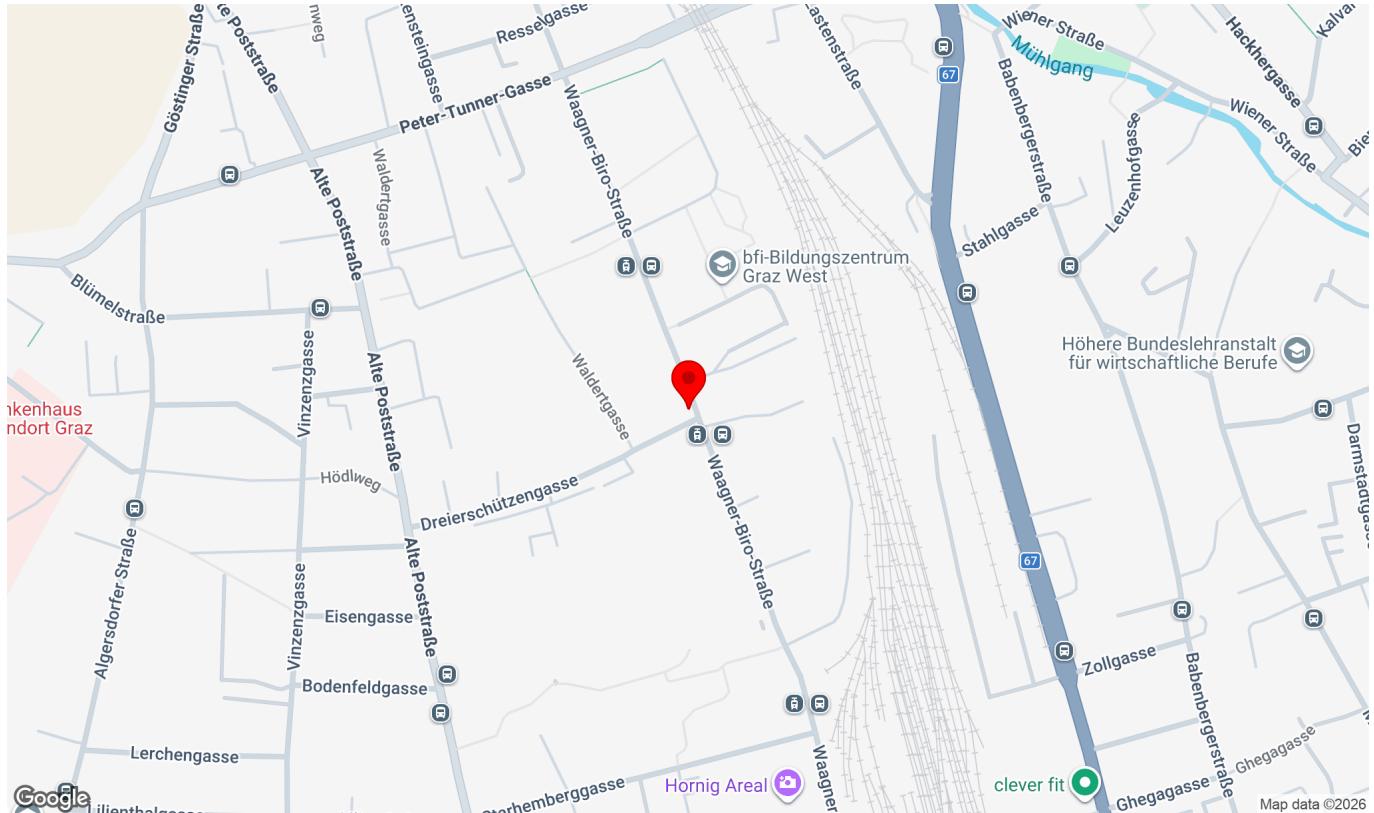
Weitere Fotos





Lage

Waagner-Biro-Straße 95/4.OG/74, 8020 Graz



Infrastruktur/Entfernungen (POIs)

Gesundheit

Arzt	475 m
Apotheke	400 m
Klinik	350 m
Krankenhaus	900 m

Nahversorgung

Supermarkt	50 m
Bäckerei	300 m
Einkaufszentrum	925 m

Verkehr

Bus	50 m
Straßenbahn	50 m
Autobahnanschluss	4.875 m
Bahnhof	825 m

Kinder & Schulen

Schule	75 m
Kindergarten	200 m
Universität	1.050 m
Höhere Schule	1.100 m

Sonstige

Geldautomat	50 m
Bank	50 m
Post	350 m
Polizei	750 m

Angaben Entfernung Luftlinie / Quelle: OpenStreetMap

Plan

SC SMART CORNER



das OBJEKT

SC Smart Corner
Adresse :
Waagner-Biro-Straße 95,
8020 Graz

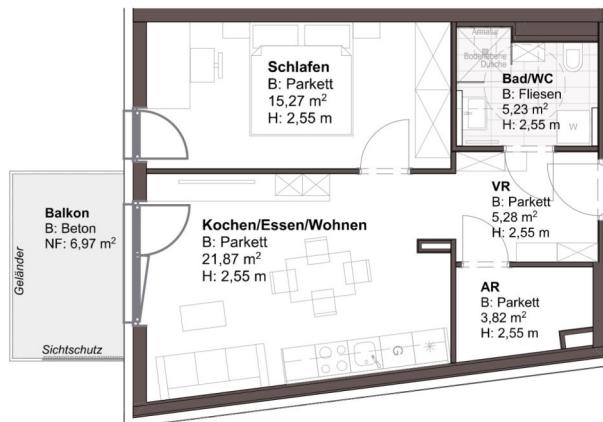
die WOHNUNG

TOP 74
51,47 m²
2

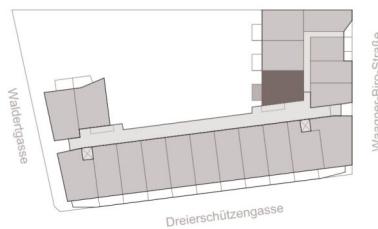
die AUSSTATTUNG

Böden :	Parkett, Fliesen
Lift :	ja
Balkon/Terrasse :	Balkon
Tiefgaragenstellplatz :	optional
Kellerabteil :	2,87 m ²

TOP-Consulting GmbH
Salesianergasse 23/19
1030 Wien



4. Obergeschoss



Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters	2
II. Rücktrittsrechte	3

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

vertreten durch
zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäftsgelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreiber, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996
GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft
1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig erstellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Mietwohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berechtigten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, vielmehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tätig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

§ 17a. (1) Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.

(2) Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat.

(3) Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmakler keine Provision vereinbaren, wenn

1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder

2. der Vermieter oder eine in Z 1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Maklervertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisionspflichtig wird, oder

3. der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise bewirbt.

(4) Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Wohnungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.

(5) Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie

1. den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht provisionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder

2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegenleistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

(6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Natural- oder Werkwohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.

(7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung

1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten

und ist in den Fällen der Z 1 und Z 2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z 3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30a KSchG

Ein Verbraucher (§ 1 KSchG) kann binnen einer Woche seinen Rücktritt erklären, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitsschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitsschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile,
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formularmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).